

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

- 3 Mini-Jobs und Gleitzone**
Zum 1. April 2003 wurde der so genannte Niedriglohnbereich neu geregelt.
- 10 Neue Beitragsnachweise**
Wir stellen Ihnen die beiden aktuellen Beitragsnachweise vor.
- 12 Einmalzahlungen**
Bei Einmalzahlungen gilt seit 1. Januar 2003 das so genannte Zuflussprinzip.
- 13 Beschäftigung von Rentnern**
Per 1. April 2003 wurden die Mindesthinzuverdienstgrenzen erhöht.
- 13 Scheinselbstständigkeit**
Die Vermutungskriterien wurden mit dem Jahresbeginn aus dem Gesetz gestrichen.
- 14 „Ich-“ bzw. „Familien-AG“**
Seit 1. Januar 2003 läuft die Förderung durch den neuen Existenzgründungszuschuss.
- 16 Betriebsprüfung**
In Privathaushalten findet keine Betriebsprüfung mehr statt.

**Schwerpunkt-
ausgabe:
Reform der
Mini-Jobs**



BUNDES-
VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR ANGESTELLTE
LANDES-
VERSICHERUNGSANSTALTEN
BUNDESKNAPPSCHAFT
BAHNVERSICHERUNGS-
ANSTALT
SEEKASSE
IM VERBAND
DEUTSCHER
RENTENVERSICHERUNGS-
TRÄGER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2003 ist die so genannte Grundsicherung eingeführt worden. Dadurch ist gewährleistet, dass allen Personen, die aufgrund ihres Alters oder aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ein ausreichender Geldbetrag zur Deckung des grundlegenden Bedarfs für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, über 65 Jahre alt oder aber mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Im Unterschied zur Sozialhilfe kann für die Grundsicherung kein Rückgriff auf die Eltern oder Kinder erfolgen, solange deren Einkommen nicht 100 000 EUR jährlich erreicht.

Leistungen der Grundsicherung müssen bei den örtlichen Grundsicherungsämtern beantragt werden. Diese sind bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen angesiedelt, beraten die Antragsteller und helfen ggf. beim Ausfüllen der Antragsformulare.

Aber auch die Rentenversicherungsträger mit ihrem großen Netz von Auskunfts- und Beratungsstellen beraten, helfen beim Ausfüllen der Antragsformulare, nehmen die Anträge entgegen und leiten diese an die zuständigen Grundsicherungsämter weiter.

Die Grundsicherungsleistung entspricht in der Höhe etwa der Sozialhilfeleistung. Sie wird allerdings nicht nach dem individuellen Bedarf jedes Einzelnen, sondern pauschaliert berechnet. Das heißt, dass neben dem normalen Regelsatz die in der Sozialhilfe auf besonderen Antrag hin zu gewährenden einmaligen zusätzlichen Leistungen durch einen regelmäßigen monatlichen Betrag in Höhe von 15% des Regelsatzes pauschal abgegolten werden. Dadurch werden die Grundsicherungsämter in die Lage versetzt, die Leistung jeweils für ein Jahr festzusetzen. Ergeben sich im Laufe des Jahres Änderungen – z.B. durch Mieterhöhung – muss die erhöhte Zahlung neu beantragt werden.

(Fortsetzung auf Seite 15)

Niedriglohnbereich: Mini-Jobs und Gleitzone

Vom 1. April 2003 an hat der so genannte Niedriglohnbereich durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 2002, 4621) einen neuen rechtlichen Rahmen erhalten. Die geringfügigen Beschäftigungen sind neu geregelt und eine Gleitzone ist eingeführt worden.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Zum 1. April 2003 wurde die monatliche Entgeltgrenze für **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** von 325 EUR auf 400 EUR angehoben. Die bisherige zeitliche Begrenzung von weniger als 15 Stunden in der Woche ist ersatzlos entfallen. Überschreitet das **regelmäßige** Arbeitsentgelt des Beschäftigten die Grenze von 400 EUR nicht, liegt somit eine geringfügige Beschäftigung vor.

Neben einer Hauptbeschäftigung ist es seit dem 1. April 2003 möglich, eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung auszuüben. Die bisher – abgesehen von der Arbeitslosenversicherung – vorgeschriebene Zusammenrechnung mit dem Arbeitsentgelt aus der Hauptbeschäftigung ist entfallen. Treten jedoch weitere geringfügig entlohnte Beschäftigungen hinzu, sind diese wie bisher in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen und damit versicherungspflichtig; die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung bleibt versicherungsfrei. In der Arbeitslosenversicherung erfolgt generell keine Zusammenrechnung mit einer Hauptbeschäftigung. Dies gilt selbst dann, wenn in den Nebenbeschäftigungen insgesamt mehr als 400 EUR Arbeitsentgelt erzielt wird.

● ● ● Beispiel

Beschäftigung bei Arbeitgeber A (regelm. monatl. Arbeitsentgelt 2 400 EUR), bei Arbeitgeber B (regelm. monatl. Arbeitsentgelt 250 EUR). Aufnahme einer weiteren Beschäftigung bei Arbeitgeber C (regelm. monatl. Arbeitsentgelt 100 EUR).

Für sich allein betrachtet sind die Beschäftigungen bei B und C geringfügig entlohnt. Wegen des Zusammentreffens mit der Hauptbeschäftigung bleibt die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung bei B anrechnungs- und damit versicherungsfrei. Die später aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung bei C wird mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und damit versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Es besteht sowohl in der Beschäftigung bei B als auch bei C Arbeitslosenversicherungsfreiheit.

● Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400 EUR (bis 31. 3. 2003: 325 EUR und weniger als 15 Stunden wöchentlich) sind versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind hierbei zusammenzurechnen. Gleiches gilt für versicherungspflichtige und geringfügig entlohnte Beschäftigungen, wobei seit dem 1. 4. 2003 die zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung unbeachtlich ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV)

Regelmäßigkeit

Regelmäßigkeit liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt mindestens einmal jährlich gezahlt wird. Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt gehören somit das monatliche Arbeitsentgelt und alle Sonderzuwendungen, die mindestens einmal jährlich gezahlt werden

Sofern keine Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, gilt unverändert, dass geringfügig entlohnte Beschäftigten stets mit anderen geringfügig entlohten Beschäftigten zusammenzurechnen sind. Folglich tritt in jeder dieser Beschäftigungen Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung ein, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt aus allen Beschäftigungen insgesamt 400 EUR übersteigt.

● ● ● Beispiel

Beschäftigung bei Arbeitgeber A (regelm. monatl. Arbeitsentgelt 400 EUR) und beim Arbeitgeber B (regelm. monatl. Arbeitsentgelt 250 EUR).

Für sich allein betrachtet sind beide Beschäftigungen geringfügig entlohnt. Sie sind zusammenzurechnen. Da in der Summe die Entgeltgrenze von 400 EUR überschritten wird, tritt in beiden Beschäftigungen Versicherungspflicht in allen SV-Zweigen ein.

Kurzfristige Beschäftigungen

Eine geringfügige Beschäftigung in der Form der kurzfristigen Beschäftigung liegt seit dem 1. April 2003 vor, wenn diese im Lauf eines Kalenderjahrs – nicht mehr eines Zeitjahrs – von vornherein auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Diese Zeitdauer gilt auch bei Beschäftigungen, die über den Jahreswechsel hinaus bestehen. Beginnt eine Beschäftigung in einem Kalenderjahr, in dem die Dauer von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen bei Beginn einer kalenderjahrüberschreitenden Beschäftigung unter Heranziehung der Vorbeschäftigungen noch nicht erreicht ist, bleibt die kalenderjahrüberschreitende Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie auf 2 Monate bzw. 50 Arbeitstage befristet ist.

● ● ● Beispiel

Eine Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 1 000 EUR wird im Voraus auf die Zeit vom 1. 12. 2003 bis 31. 1. 2004 begrenzt. Im Kalenderjahr 2003 hat bereits in der Zeit vom 1. 7. bis 31. 7. eine Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 1 200 EUR bestanden.

Kurzfristigkeit liegt vor, weil diese Beschäftigung im Voraus auf 2 Monate/50 Arbeitstage begrenzt ist. Weil die Beschäftigung im Kalenderjahr 2003 Versicherungsfreiheit begründet, bleibt die Versicherungsfreiheit auch im Monat Januar 2004 bestehen.

Wird die Dauer von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen zusammen mit Vorbeschäftigungen zu Beginn einer Beschäftigung in einem Kalenderjahr bereits überschritten, besteht für die gesamte Dauer dieser Beschäftigung Versicherungspflicht, und zwar auch insoweit,

als die zu beurteilende Beschäftigung in das neue Kalenderjahr hineinreicht. Eine nach Kalenderjahren getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Beschäftigung erfolgt nicht.

● ● ● Beispiel

Wie zuvor, allerdings wurde bereits in der Zeit vom 1.7. bis 31.8.2003 eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung ausgeübt.

Kurzfristigkeit liegt nicht vor, weil mit der Vorbeschäftigung im Kalenderjahr 2003 der Zeitrahmen von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen überschritten wird. Diese Versicherungspflicht bleibt auch im Januar 2004 bestehen.

Versicherungspflicht/Beitragsnachforderungen

Arbeitnehmer, die in ihrer Beschäftigung am 31. März 2003 versicherungspflichtig waren, bleiben dies in dieser Beschäftigung auch über diesen Tag hinaus; in der Krankenversicherung gilt dies allerdings nur dann, wenn sie vom 1. April 2003 an nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllen. Erfüllt die Beschäftigung die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach neuem Recht, können die Beschäftigten bis zum 30. Juni 2003 gegenüber ihrem Arbeitgeber erklären, dass rückwirkend zum 1. April 2003 die **Befreiung von der Versicherungspflicht** eintreten soll.

Die Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Nach dem 30. Juni 2003 ist eine entsprechende Erklärung nur für die Rentenversicherung – mit Wirkung für die Zukunft – möglich. Eine Nebenbeschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, bewirkt kein Fortbestehen der Versicherungspflicht. In diesen Beschäftigungen besteht – Geringfügigkeit vorausgesetzt – seit dem 1. April 2003 Versicherungsfreiheit.

Um den gutgläubigen Arbeitgeber, der seinen sv-rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, vor Beitragsnachforderungen zu bewahren, wird seit dem 1. April 2003 sein Vertrauen geschützt. Ist ihm – trotz entsprechender in den Lohnunterlagen dokumentierter Befragung seines Arbeitnehmers – nicht bekannt, dass dieser weitere Beschäftigungen ausübt oder das Vorbeschäftigungen vorhanden sind, tritt die Versicherungspflicht nicht mehr rückwirkend mit der Beschäftigungsaufnahme, sondern erst nach entsprechender Feststellung durch die Bundesknappschaft bzw. durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung mit Wirkung für die Zukunft ein. Die Regelung gilt auch für Zeiträume vor dem 1. April 2003.

● Befreiung von der Versicherungspflicht

Arbeitnehmer, die gem. der §§ 7 Abs. 2 SGB V, 229 Abs. 6 SGB VI, 434 I SGB III in ihren geringfügigen Beschäftigungen über den 31.3.2003 hinaus versicherungspflichtig sind, weil sie ein Arbeitsentgelt zwischen 325 EUR und 400 EUR erhalten oder bei einem geringeren Arbeitsentgelt mindestens 15 Stunden in der Woche beschäftigt waren, können bis zum 30.6.2003 formlos gegenüber ihrem Arbeitgeber den Verzicht auf die Versicherungspflicht erklären. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Sie gilt rückwirkend ab 1.4.2003

Pauschale Beiträge

Seit dem 1. 4. 1999 sind für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigten Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten

Pauschale Beiträge

Weiterhin gilt, dass alle geringfügigen Beschäftigten durch den Arbeitgeber zu melden und dass für geringfügig entlohnte (nicht aber für kurzfristige) Beschäftigten vom Arbeitgeber **pauschale Beiträge** zur Kranken- und Rentenversicherung abzuführen sind. Der Beitragssatz der Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung wurde vom 1. April 2003 von 10 % auf 11 % erhöht. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung blieb dagegen unverändert bei 12 %. Auch kann der Beschäftigte weiterhin die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge auf volle Beiträge gegenüber seinem Arbeitgeber beantragen.

Einzugsstelle

Der Arbeitgeber hat die Beiträge zur Sozialversicherung an die Einzugsstelle abzuführen. Einzugsstelle ist grundsätzlich die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Für geringfügig Beschäftigte ist seit dem 1. 4. 2003 bundesweite Einzugsstelle der Rentenversicherungsträger Bundesknappschaft

Einzugsstelle

Zuständige **Einzugsstelle** ist seit dem 1. April 2003 bundesweit für alle geringfügig Beschäftigten die Bundesknappschaft in 45115 Essen. Sie erfüllt die nachfolgend genannten Aufgaben: *Meldungen*: Entgegennahme der Meldungen zur Sozialversicherung; im maschinellen Meldeverfahren unter der Einzugsstellennummer (= „Krankenkassennummer“) 980 0000 6. Das bekannte Meldeverfahren bleibt im maschinellen/manuellen Bereich unverändert. Es gilt allerdings folgende Besonderheit:

Bei auch schon nach altem Recht geringfügigen Beschäftigten (Bestandsfälle) brauchen die Arbeitgeber zum 1. April 2003 den Wechsel der Einzugsstelle nicht zu melden. Die Bundesknappschaft hat die entsprechenden Anmeldungen von der Rentenversicherung erhalten. Bei geringfügig entlohnerten Beschäftigtenverhältnissen war frühestens Anmeldedatum für die automatische Anmeldung der 1. Januar 2003. Liegt die Aufnahme der Beschäftigung nach diesem Stichtag, wird das tatsächliche Beginndatum der Beschäftigung gemeldet. Bei kurzfristigen Beschäftigungen wird stets das tatsächliche Beginndatum gemeldet. Die Beiträge für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 1. April 2003 sind an die Bundesknappschaft zu überweisen. Die Entgeltmeldungen und Abmeldungen, die das Kalenderjahr 2003 betreffen, also auch Zeiträume vor dem 1. April 2003, sind ebenfalls der Bundesknappschaft zuzuleiten, wenn die geringfügige Beschäftigung tatsächlich über den 31. März 2003 hinaus verrichtet wurde. In diese Meldung ist auch das bis zum 31. März 2003 erzielte Arbeitsentgelt aufzunehmen. Insbesondere für das maschinelle Meldeverfahren

wird den Arbeitgebern aber auch ein Wahlrecht zugestanden. Demnach können sie die Meldungen wie oben dargestellt fertigen oder – wie bei einem Krankenkassenwechsel – maschinelle An- und Abmeldungen zum 31. März/1. April 2003 vornehmen (Grund der Abgabe „11“/„31“). Die Bundesknappschaft akzeptiert beide Verfahrensweisen.

Beiträge/Umlage: Für geringfügig entlohnte Beschäftigte hat die Bundesknappschaft die Beiträge sowie für die Durchführung der **Lohnfortzahlungsversicherung** die Umlagen einzuziehen. Zu diesem Zweck ist der Bundesknappschaft bis zur Fälligkeit der Beiträge ein gesonderter Beitragsnachweis (siehe S. 11) zu übersenden. Beitragsnachweis und Beitragsnachweis-Datensatz können unter www.minijob-zentrale.de aus dem Internet heruntergeladen werden. **Steuern:** Den Arbeitgebern geringfügig entlohnter Beschäftigter wird die Möglichkeit gegeben, auf die individuelle Besteuerung zu verzichten und statt Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer eine einheitliche **Pauschsteuer** in Höhe von 2 % an die Bundesknappschaft – zusammen mit den Beiträgen – zu zahlen. Voraussetzung ist lediglich, dass für diesen geringfügig Beschäftigten pauschale Beiträge oder Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind. Wird von der einheitlichen Pauschsteuer durch den Arbeitgeber Gebrauch gemacht, ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte nicht erforderlich. Freistellungsbescheinigungen für geringfügig Beschäftigte gelten im Übrigen seit dem 1. April 2003 nicht mehr.

Beschäftigungen in Privathaushalten

Die **Beschäftigung im Privathaushalt** wird seit dem 1. April 2003 besonders gefördert. Einmal geschieht dies durch ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren. Der Privathaushalt hat lediglich eine vereinfachte Meldung, den **Haushaltsscheck**, bei der Bundesknappschaft als der zuständigen Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte einzureichen. Der Vordruck kann im Internet unter www.minijob-zentrale.de heruntergeladen werden. Die Bundesknappschaft fertigt die Entgeltmeldungen zur Sozialversicherung, berechnet die zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, die Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung sowie gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer und zieht diese Beträge per Lastschrift ein.

Lohnfortzahlungsversicherung

Seit dem 1. April 2003 ist die Bundesknappschaft grundsätzlich für alle geringfügig Beschäftigten die Lohnausgleichskasse. An diesem Ausgleichsverfahren nehmen grundsätzlich alle Betriebe mit bis zu 30 Arbeitnehmern teil. Die Umlage beträgt zur Ausgleichskasse:

- U1 = 1,2 %
- U2 = 0,1 %

Pauschsteuer

Die einheitliche Pauschsteuer nach § 40 a Abs. 2 EStG ist eine Abgeltungssteuer. Das dieser Steuer unterworfenen Arbeitsentgelt wird in der Einkommensteuererklärung nicht zur Berechnung des zu versteuernden Jahreseinkommens herangezogen. Die einheitliche Pauschsteuer wird durch die Bundesknappschaft eingezogen (§ 5 Abs. 1 Nr. 20 FwVG)

Beschäftigung im Privathaushalt

Eine Beschäftigung im privaten Haushalt liegt analog § 8 a Satz 2 SGB IV vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird

Haushaltsscheck

Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten (§ 28 a Abs. 7 SGB IV) sind seit 1.4.2003 ausschließlich per Haushaltsscheck abzugeben. Die Beiträge für diese Beschäftigten werden für die Monate Januar bis Juni am 15. Juli des laufenden Jahres, für die Monate Juli bis Dezember am 15. Januar des Folgejahres fällig (§ 23 Abs. 2 a SGB IV). Sie werden im Lastschriftverfahren eingezogen

Die Beitragssätze für die pauschalen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung belaufen sich nicht auf 11 % bzw. 12 %, sondern lediglich auf jeweils 5 %. Darüber hinaus können die Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Gleitzone

Im Niedriglohnbereich trat bisher für den Arbeitnehmer bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze – sofern kein Ausbildungsverhältnis bestand – die volle Beitragspflicht ein. Ein mehr an Bruttoentgelt konnte so ein niedrigeres Nettoentgelt zur Folge haben.

Dieser Umstand wurde mit dem 1. April 2003 beseitigt. Es wurde eine **Gleitzone** eingeführt. Bei Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR aus Beschäftigungsverhältnissen, die keine Ausbildungsverhältnisse sind, steigt der Arbeitnehmerbeitragsanteil progressiv an. Hierzu wird das Arbeitsentgelt für die Beitragsermittlung reduziert.

Zunächst wird der volle Beitrag zu den einzelnen Versicherungszweigen (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) aus dem reduzierten Arbeitsentgelt ermittelt. In welchem Umfang das Arbeitsentgelt für die Beitragsermittlung reduziert wird, kann für das Kalenderjahr 2003 beispielhaft folgender Tabelle entnommen werden:

Arbeitsentgelt	Beitragspflichtige Einnahme
401,00 EUR	241,20 EUR
500,00 EUR	379,85 EUR
600,00 EUR	519,90 EUR
700,00 EUR	659,95 EUR
800,00 EUR	800,00 EUR

Für andere Arbeitsentgelte ist die beitragspflichtige Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) im Kalenderjahr 2003 nach folgender Formel zu ermitteln:

$$1,4005 \times \text{Arbeitsentgelt} - 320,40$$

Anschließend wird – ausgehend vom tatsächlichen Arbeitsentgelt – der Arbeitgeberbeitragsanteil ermittelt. Die Differenz zwischen dem vollen Beitrag und dem Arbeitgeberbeitragsanteil stellt den Versichertenbeitragsanteil dar.

Gleitzone

Eine Gleitzone bei einem Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt von 400,01 EUR bis 800,00 EUR im Monat liegt und die Grenze von 800,00 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Die Höhe des beitragspflichtigen Entgelts des Arbeitnehmers ergibt sich innerhalb der Gleitzone aus der Formel:
 $F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$.
 Dabei ist
 – AE das Arbeitsentgelt und
 – F der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 % durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird (2003: 0,5995);
 (§§ 226 Abs. 4 SGB V, 163 Abs. 10 SGB VI, 344 Abs. 4 SGB III)

Um in der Rentenversicherung das volle Leistungsspektrum zu erhalten, kann der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber erklären, dass für die Zukunft das volle Arbeitsentgelt der Berechnung unterworfen wird.

Da in Gleitzonenfällen Versicherungspflicht besteht, ist zuständige Einzugsstelle die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Im Meldeverfahren sind Meldungen, die Gleitzonenentgelte enthalten, gesondert zu kennzeichnen.

In den Fällen, in denen das Arbeitsentgelt zwar regelmäßig innerhalb der Gleitzone liegt, tatsächlich in einzelnen Monaten diese Grenze jedoch über- oder unterschreitet, ist wie folgt zu verfahren:

- Unterschreitet das tatsächliche Arbeitsentgelt 400,01 EUR, ist für die Berechnung des reduzierten Arbeitsentgelts das tatsächliche Arbeitsentgelt im Kalenderjahr 2003 mit dem Faktor 0,5995 zu multiplizieren.
- Bei Arbeitsentgelten über 800 EUR (hierbei sind Einmalzahlungen im Monat ihres Zuflusses dem laufenden Arbeitsentgelt hinzuzurechnen), ist das tatsächliche Arbeitsentgelt für die Beitragsberechnung heranzuziehen. In diesem Fall haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer somit die Sozialversicherungsbeiträge je zur Hälfte zu tragen.

Werden mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt, deren Arbeitsentgelte in der Summe innerhalb der Gleitzone liegen, hat die Berechnung der jeweils reduzierten Arbeitsentgelte im Kalenderjahr 2003 nach folgender Formel zu erfolgen:

$$\frac{(1,4005 \times \text{GAE} - 320,40) \times \text{EAE}}{\text{GAE}}$$

(EAE= Einzelarbeitsentgelt; GAE = Gesamtarbeitsentgelt).

Zu weiteren Einzelheiten zum Niedriglohnbereich verweisen wir auf die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. Februar 2003, das Gleitzonen-Rundschreiben vom 25. Februar 2003 und die Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren vom 17. Februar 2003, die auf den bekannten Internet-Adressen der Rentenversicherung abrufbar sind. Im Übrigen werden wir in der nächsten Ausgabe von SUMMA SUMMARUM ein Spezial zur Gleitzonenregelung bringen.

Neue Beitragsnachweise seit 1. April 2003

Allgemeiner Beitragsnachweis

Bereits zum 1. Januar 2003 wurde der allgemeine Beitragsnachweis modifiziert (siehe SUMMA SUMMARUM Ausgabe 1/2003):

Arbeitgeber		Betriebs-/Betriebsrat-Id. des Arbeitgebers	
Name und Anschrift (oder Krankenkasse)		Telefon: VON <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
		Bis: Tag <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Monat <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Jahr <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
		Neuzustellung <input type="checkbox"/> CAU <input type="checkbox"/> BWA <input type="checkbox"/>	
		Hilfszeit Art zu dem. Monats <input type="checkbox"/>	
		Zweiter Beitragsnachweis <input type="checkbox"/>	
		Einziger (kein Beitragsnachweis gilt erneut ab nächster Monat) <input type="checkbox"/>	
		Beitragsnachweis enthält Beiträge von Betriebsrat-Id. des Arbeitgebers (Kontowahlverfahren) <input type="checkbox"/>	
		Kontowahlverfahren für Arbeitgeber* <input type="checkbox"/>	

Beitragsnachweis	Beitragssumme	<input type="checkbox"/> UMF <input type="checkbox"/> PUF	PZ Cant
Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag	1000		
Beiträge zur Krankenversicherung - einzelner Beitrag -	9000		
Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigte Beitrag -	3000		
Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000		
Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag	0700		
Beiträge zur Krankenversicherung der Angestellten - voller Beitrag -	0800		
Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter - halber Beitrag -	0300		
Beiträge zur Krankenversicherung der Angestellten - halber Beitrag	0400		
Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte	0500		
Beiträge zur Krankenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte	0600		
Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag	0050		
Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -	0020		
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	0001		
Beiträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (§ 10 SGB) für Krankheitsaufwendungen	U7		
Umsatz nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (§ 10 SGB) für Mutterschaftsaufwendungen	U8		
Gesamtsumme			

*) wird benötigt, dass die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsaufträge übereinstimmen und in diesen sämtliche Beiträge enthalten sind.

Beiträge zur Krankenversicherung für Betriebs-/Krankenkassen*			
Beiträge zur Krankenversicherung für Betriebs-/Krankenkassen**			
Beiträge zur Arbeitsförderung			
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
Beiträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (§ 10 SGB) für Krankheitsaufwendungen			
Beiträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (§ 10 SGB) für Mutterschaftsaufwendungen			

*) Krankenkassen-Nummern
**) Krankenkassen-Nummern des Arbeitgebers

Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte

Seit dem 1. April 2003 sind die Beiträge für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte ausschließlich gegenüber der Bundesknappschaft und mit diesem Beitragsnachweis zu dokumentieren:

Arbeitgeber	Betriebsnummer des Arbeitgebers	Steuernummer des Arbeitgebers *)
Zur/wen:		
von		
	Tag	Monat
	[][]	[][]
	Jahr	[][][][]
bis		
	Tag	Monat
	[][]	[][]
	Jahr	[][][][]
Bundesknappschaft		Nachrichten **) Oct. <input type="checkbox"/> West <input type="checkbox"/>
45115 Essen		Fälligkeit am 28. des 3d. Monats **) <input type="checkbox"/>
		Dauer Beitragsnachweis **) <input type="checkbox"/>
		Unlängigen Dauer Beitragsnachweis <input type="checkbox"/>
		gilt erneut ab nächstem Monat **) <input type="checkbox"/>

Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte (einschließlich einheitlicher Pauschsteuer)	Beitrags- gründe	Euro	Code
<small>Denkgröße zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte</small>	0000		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Betrag bei Verdienst auf die Rentenversicherungsbeihilfe -	0100		
<small>Beiträge nur Krankenversicherung der Angestellten - volle Beitrag bei Verdienst auf die Rentenversicherungsbeihilfe -</small>	0200		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für germinomad Beschäftigte	0500		
<small>Beiträge nur Krankenversicherung der Angestellten für geringfügig-Beschäftigte</small>	0600		
Umlage nach dem Lohnersatzungsgesetz (LZG) für Krankheitsaufwendungen	U1		
Umlage nach dem Lohnersatzungsgesetz (LZG) für Mutterschaftaufwendungen	U2		
einheitliche Pauschsteuer	SI		
Gesamtsumme			

<p>Es wird bestätigt, dass die Angaben mit denen der Lohn und Gehaltsaufträge übereinstimmen und in diesen ein- behalten festgehalten sind.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	<p>abzüglich Erstattung gemäß § 10 LZG</p> <p>zu zahlender Betrag/Guthaben</p> <p>*) Die Steuernummer ist nur anzugeben, sofern die einheitliche Pauschsteuer in die Bundesknapp- schaft einbezahlt wird. **) FÜR DIESE ANZEIGEN</p>
---	--



BUNDESKNAPPSCHAFT
VERBAND DER ARBEITGEBER

Beitragskassennummer: 380-0000-6

Lehrerbund, Callibus
Kassen: 1 888 388, 0 7 1 63 433 33
Deutsche Bank, Callibus
KASSA 5 119 382, 0 44 1 23 733 33

Greiner Bank, Callibus
Kassen: 0 7 500 333, 0 7 1 63 433 33
GCB, Callibus
KASSA 1 828 141 235, 0 44 333 131 11

Westfäl. Gerntumf
Kassen: 0 44 333, 0 7 443 333 33

Bei Besonderegelegenheiten ist die Besonderegelegenheit anzugeben, z.B. bei Besonderegelegenheiten der Besonderegelegenheit.

Zuflussprinzip bei Einmalzahlungen

Im Beitragsrecht der Sozialversicherung gilt seit In-Kraft-Treten des SGB IV im Jahre 1977 bei der Erhebung von Einnahmen das so genannte **Entstehungsprinzip**.

Entstehungsprinzip

Der Beitragsanspruch entsteht, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist. Das BSG hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bestätigt. Danach sind die Beiträge auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu zahlen

Einmalzahlungen

Einmalzahlungen sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden. Es handelt sich hierbei z. B. um Bezüge wie Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, Gratifikationen usw. Maßgeblich ist, dass sie in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden und gleichzeitig kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Sie sind grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt werden, unterliegen allerdings nur der Beitragspflicht, soweit sie zusammen mit den bis zum Ende des Auszahlungsmonats beitragspflichtigen Einnahmen die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (Jahres-BBG) nicht überschreiten

Nach dem Entstehungsprinzip sind Beiträge auch für geschuldetes, tatsächlich aber nicht gezahltes Arbeitsentgelt zu zahlen. Zuletzt hat das LSG NRW mit mehreren Urteilen vom 28. Januar 2003 (AZ: L 5 KR 191/01, 73/02, 197/01) diese Auffassung bestätigt (die Revision wurde in allen Fällen zugelassen). Zum 1. Januar 2003 ist § 22 Abs. 1 SGB IV dahingehend ergänzt worden, dass Beitragsansprüche aus **Einmalzahlungen** im Sinne der Sozialversicherung erst dann entstehen, wenn diese tatsächlich ausgezahlt werden. Durch die Ergänzung findet hinsichtlich des Entstehens des Beitragsanspruchs aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt nicht mehr das so genannte „Entstehungsprinzip“, sondern das im Steuerrecht geltende „Zuflussprinzip“ Anwendung. Die unterbliebene Zahlung führt daher in diesen Fällen nicht mehr zu beitragsrechtlichen Konsequenzen, das heißt, es werden künftig keine Sozialversicherungsbeiträge mehr fällig.

Diese Neuregelung hat auch unmittelbare Auswirkung auf die versicherungsrechtliche Beurteilung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung – zum Beispiel bei der Frage, ob die Grenzen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung überschritten werden – künftig nur noch dann zu berücksichtigen, wenn bei vorausschauender Beurteilung die Zahlung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist.

Die Regelung ist zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten und gilt damit nur für Arbeitsentgeltansprüche, die ab diesem Zeitpunkt entstehen. Die Rentenversicherungsträger werden daher bei Ansprüchen auf Einmalzahlungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, weiterhin das Entstehungsprinzip anwenden.

Beschäftigung von Rentnern

Zum 1. April 2003 sind im Rahmen der Reform der Mini-Jobs die Mindesthinzuverdienstgrenzen bei Bezug einer Altersvollrente bzw. vollen Erwerbsminderungsrente verändert worden.

Während bislang eine feste Mindesthinzuverdienstgrenze von 325 EUR galt, beträgt sie seit 1. April 2003 1/7 der monatlichen **Bezugsgröße** „West“; dies sind zurzeit 340 EUR. Diese Grenze, die einheitlich für Beschäftigungen im gesamten Bundesgebiet gilt, darf 2-mal im Jahr bis zum selben Betrag überschritten werden. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die zulässigen Grenzen, führt dies dazu, dass die Rente entweder nur noch als Teilrente oder aber gar nicht mehr gezahlt wird.

Weitere Auskünfte zu den Hinzuverdienstgrenzen geben die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist ein Wert, aus dem andere Werte, die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bedeutsam sind, abgeleitet werden. Die Bezugsgröße „West“ orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherten in den alten Ländern des vorvergangenen Jahres (für 2003 also aus 2001). Sie beträgt 2003 im Westen jährlich 28 560 EUR (monatlich 2 380 EUR). Hiervon abweichend wird die Bezugsgröße „Ost“ in Anlehnung an das in den neuen Ländern noch niedrigere Einkommensniveau und die dortige besondere Lohndynamik festgesetzt. Sie beträgt 2003 jährlich 23 940 EUR und monatlich 1 995 EUR

Neues zur Scheinselbstständigkeit

Die verschärfte Wettbewerbs- und Arbeitsmarktsituation hatte in den letzten Jahren zu einem Anwachsen der so genannten **Scheinselbstständigkeit** geführt.

Um die scheinselbstständigen Arbeitnehmer stärker in die Sozialversicherung einzubeziehen, wurde zum 1. Januar 1999 die Regelung des § 7 Abs. 4 SGB IV aufgenommen: Bei Vorliegen von 3 der 5 genannten Kriterien wird das Bestehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung widerlegbar vermutet. Diese Regelung wurde zum 1. Januar 2003 wieder aus dem Gesetz gestrichen.

Nach Auffassung der Sozialversicherungsträger hatte diese Vermutung jedoch keinen Einfluss auf die geltende Verpflichtung zur Amtsermittlung. Regelmäßig konnte der Sachverhalt in Betriebsprüfungen und im **Anfrageverfahren zur Statusklärung** dann auch im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ohne Anwendung der Vermutungsregelung hinreichend aufgeklärt werden.

Da ohne praktische Wirkung, ist es folgerichtig, wenn der Gesetzgeber die Vermutungsregelung nunmehr gestrichen hat.

Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständig ist, wer rechtlich zwar als Selbstständiger behandelt wird, tatsächlich jedoch wie ein abhängig Beschäftigter arbeitet und somit sozialversicherungspflichtig ist

Anfrageverfahren zur Statusklärung

Abweichend von der Regelung des § 28 h Abs. 2 SGB IV, nach der die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entscheidet, können die Beteiligten nach § 7 a Abs. 1 SGB IV bei der BfA beantragen, den Status des Erwerbstätigen feststellen zu lassen. Soweit ausschließlich die Frage zu klären ist, ob eine Beschäftigung vorliegt, also für eine selbstständige Tätigkeit gar kein Raum ist, bleibt nach wie vor die Krankenversicherung zuständig (z. B. bei mitarbeitenden Familienangehörigen oder Praktikanten)

„Ich-“ bzw. „Familien-AG“

Existenzgründungs- zuschuss

Der Existenzgründungs-
zuschuss nach § 421 I SGB III
wird unter folgenden

Voraussetzungen gewährt:
– Die Arbeitslosigkeit wird
durch die Aufnahme einer
selbstständigen Tätigkeit
beendet

– Der Arbeitslose bezieht
Entgeltersatzleistungen bzw.
nimmt an einer Arbeits-
beschaffungsmaßnahme teil

– Das Arbeitseinkommen
überschreitet voraussichtlich
25 000 EUR im Jahr nicht

– Der Selbstständige
beschäftigt keine Arbeit-
nehmer. Mitarbeitende
Familienangehörige stehen
einer Zuschussgewährung
nicht entgegen.

Der Zuschuss wird längstens
3 Jahre gezahlt und beträgt

– im 1. Jahr 600 EUR,
– im 2. Jahr 360 EUR und
– im 3. Jahr 240 EUR

monatlich. Der Zuschuss ist
gem. § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei

Vermutung einer selbst- ständigen Tätigkeit

Nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB IV
gilt für Personen, die einen
Zuschuss nach § 421 I SGB III
beantragen, die widerlegbare

Vermutung, dass sie in dieser
Tätigkeit selbstständig tätig
sind. Für die Dauer des

Bezugs des Zuschusses gelten
sie gem. § 7 Abs. 4 Satz 2
SGB IV unwiderlegbar als
Selbstständige

Rentenversicherungs- pflicht der Bezieher von Existenzgründungs- zuschüssen

Existenzgründer unterliegen
für die Dauer des Bezugs von
Zuschüssen nach § 421 I SGB III
der Rentenversicherungspflicht
gem. § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI,
die gegenüber der nach Nrn.
1 bis 9 vorrangig ist

Seit 1. Januar 2003 werden so genannte „Ich-“ bzw. „Familien-
AGs“ durch einen **Existenzgründungszuschuss** gefördert.

Die Förderung richtet sich an vormalige Bezieher von Arbeitslosen-
geld und Arbeitslosenhilfe oder Beschäftigte in Arbeitsbeschaf-
fungsmaßnahmen und Strukturanpassungsmaßnahmen, die ihre
Arbeitslosigkeit durch eine selbstständige Tätigkeit beenden.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind,
dass nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit das voraussicht-
liche Einkommen 25 000 EUR im Jahr nicht übersteigt und außer
Familienangehörigen keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Der steuerfreie Zuschuss wird für längstens 3 Jahre gewährt.
Er beträgt monatlich im 1. Jahr 600 EUR, im 2. Jahr 360 EUR und
im 3. Jahr 240 EUR. Er wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Das
Vorliegen der Voraussetzungen wird jährlich neu geprüft.

Für Personen, die einen Existenzgründungszuschuss bean-
tragen, gilt für die Dauer des Antragsverfahrens die widerlegbare

- **Vermutung einer selbstständigen Tätigkeit**; für die Dauer des
Zuschussbezugs gelten diese Personen in dieser Tätigkeit dann
unwiderlegbar als Selbstständige. Hiermit wird für alle Zweige
der Sozialversicherung Rechtsklarheit hergestellt und vermieden,
dass es im Nachhinein zu divergierenden Entscheidungen ver-
schiedener Sozialversicherungsträger kommt.

- **Die Bezieher von Existenzgründungszuschüssen unterliegen
der Rentenversicherungspflicht.** Diese ist gegenüber der Renten-
versicherungspflicht Selbstständiger (z. B. als Handwerker oder
als Selbstständiger mit nur einem Auftraggeber) vorrangig. Die
Bundesanstalt für Arbeit meldet die Zuschussbezieher dem zu-
ständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Von diesem
werden die Existenzgründer über die zu zahlenden Beiträge
schriftlich informiert.

Beitragspflichtig ist ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 %
der Bezugsgröße, auf Antrag in Höhe der vollen Bezugsgröße.
Eine einkommensbezogene Beitragsentrichtung ist bei Nachweis
eines geringeren oder höheren Arbeitseinkommens möglich.

(Fortsetzung von Seite 2)

Bei der Festsetzung des monatlichen Bedarfs werden berücksichtigt:

- der maßgebende Sozialhilfe-Regelsatz des Antragsberechtigten
- ein Zuschlag von 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und
- ggf. ein Mehrbedarf von 20% des maßgebenden Regelsatzes bei schwerbehinderten Menschen mit Ausweis „G“ oder „aG“.

Steht der sich daraus ergebende persönliche Bedarf fest, wird das eigene Einkommen angerechnet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet sind. Das bedeutet, dass sowohl das Einkommen als auch das ggf. vorhandene Vermögen des Partners berücksichtigt werden, soweit das Einkommen/Vermögen dessen eigenen Grundsicherungsbedarf übersteigt. Sofern der persönliche Bedarf höher ist als das anzurechnende Einkommen, besteht Anspruch auf Grundsicherung in Höhe der Differenz. Übersteigt im Einzelfall der persönliche Bedarf auch die pauschalierten Beträge der Grundsicherung, kommen ergänzende Leistungen der Sozialhilfe in Betracht.

Zur Information der in Frage kommenden Personenkreise, werden alle möglicherweise anspruchsberechtigten Neurentner in ihrem Rentenbescheid auf die Leistungen der Grundsicherung hingewiesen. Auch ein Antragsformular für die Beantragung dieser Leistungen ist beigelegt.

Alle übrigen Personen werden auf Wunsch unter anderem durch die Grundsicherungsämter, die Sozialämter der Kommunen, die Behindertenvertretungen und insbesondere auch durch die Rentenversicherungsträger über die Möglichkeiten zur Beantragung der Grundsicherungsleistung aufgeklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 10 15 62, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:
LVA Baden-Württemberg,
LVA Berlin,
LVA Brandenburg,
LVA Braunschweig,
LVA Freie und Hansestadt Hamburg,
LVA für das Saarland,
LVA Hannover,
LVA Hessen,
LVA Mecklenburg-Vorpommern,
LVA Niederbayern-Oberpfalz,
LVA Oberbayern,
LVA Oberfranken und Mittelfranken,
LVA Oldenburg-Bremen,
LVA Rheinland-Pfalz,
LVA Rheinprovinz,
LVA Sachsen,
LVA Sachsen-Anhalt,
LVA Schleswig-Holstein,
LVA Schwaben,
LVA Thüringen,
LVA Unterfranken,
LVA Westfalen,
Bahnversicherungsanstalt, Seekasse,
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Bundesknappschaft
Verantwortlich für den Inhalt:
Schriftleitung:
Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt
Hans-Michael Hönigmann, BfA
Bruno Krawczyk,
LVA Rheinprovinz

Seiten 2 und 15:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 21. 3. 2003
ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.

Keine Betriebsprüfung privater Haushalte

Bis Ende 2002 waren private Haushalte als Arbeitgeber zu prüfen, es sei denn, sie praktizierten das Haushaltsscheckverfahren. Trotz der Verpflichtung, sich prüfen zu lassen, mussten Privathaushalte nach § 28 f Abs. 1 S. 2 SGB IV allerdings keine Lohnunterlagen führen. Dies erzeugte in der Vergangenheit vereinzelt Verunsicherungen bei den betroffenen privaten Arbeitgebern.

Seit 1. Januar 2003 ist nunmehr in § 28 p Abs. 10 SGB IV geregelt, dass Arbeitgeber wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht mehr geprüft werden. Dies gilt unabhängig von der Höhe des gezahlten **Arbeitsentgelts** und der Versicherungspflicht der Beschäftigung.

Eine **Beschäftigung im privaten Haushalt** liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird. Beispiele dafür sind das Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen und die Kinderbetreuung.

Bei der Planung der Betriebsprüfungen sind die Privathaushalte für die Rentenversicherungsträger an dem Wirtschaftsklassenschlüssel 9500 erkennbar. Daher wird es in Zukunft nur noch in Einzelfällen zu Rückfragen bei Haushalten kommen, wenn wegen der Zahl der dort Beschäftigten zumindest fraglich erscheint, ob diese Personen ausschließlich im Privathaushalt eingesetzt sind.

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden

Beschäftigung im privaten Haushalt

Eine Beschäftigung im privaten Haushalt liegt analog § 8 a Satz 2 SGB IV vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird